

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Sell-Speicher Wall 55, 24103 Kiel, hat mit Antrag vom 23.09.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), beantragt.

Der Antrag umfaßt:

Anlage: Wesentliche Änderung der i.S. der 4. BlmSchV gemeinsam betriebenen Anlage Windpark Nateln (Windfarm) durch vollständige Beseitigung der WEA 04 sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Windkraftanlage des Typs Vensys 136-3,5 MW (Nabenhöhe 161,7 m, Rotordurchmesser 136,6 m, Nennleistung 3.500 kW) [WKA 04.1] einschließlich zugehöriger Wege- und Kranstellflächen unter Berücksichtigung des Vorbescheids Az. I20200011 vom 30.09.2020 zu einer gemeinsamen Anlage (Windfarm) mit insgesamt 15 WKA bestehend aus 7 REpower MD 77 (WKA 01-03 und 05-08, Az. 20020889), 2 e.n.o 100-2.2 (WKA 09-10, Az. I20130018), 3 Nordex N117 (WKA 11-13, Az. I20160012), 2 Vensys 136-3.5 MW (WKA 14 und 15, Az. I20200012 i.V.m. I20180008 und I20190010) und 1 Vensys 136-3,5 MW

Antragsteller./Betreiber: Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Sell-Speicher Wall 55, 24103 Kiel

Betriebsort: Rosche, Nateln, Außenbereich

Gemarkung: Nateln

Flur - Flurstück: 4-27/7, 4-51/3

Bei der Anlage handelt es grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Für den Anlagenstandort wurde jedoch zuvor mit Datum vom 08.02.2005 unter dem Aktenzeichen 20020889 eine Genehmigung zur Errichtung von 8 WEA (01 - 08) erteilt, die auch weiterhin betrieben werden. Seinerzeit wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Seither wurden am Anlagenstandort insgesamt 6 weitere WEA genehmigt und errichtet (WEA 09 – 13, 15), die ebenfalls noch betrieben werden. Zudem wurde zwischenzeitlich im Einwirkungsbereich der Anlagen des WP Nateln mit Datum vom 05.02.2020 der Bürgerwindpark Wellendorf Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Wellendorf 56, 29562 Suhlendorf die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von weiteren 2 WEA erteilt.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Untersuchung zur UVP-Pflicht des Vorhabens GP-UVP-NAT-200303-TKe-001 vom 03.03.2020 durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Verfahren um die wesentliche Änderung einer bestehenden Windfarm handelt, und die Gesamtzahl der Windkraftanlagen nicht erhöht wird. Es ist daher keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen 05.11.2020

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Im Auftrag

Widling

2.